Anhörungsbericht

Verordnungen Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE)

Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)

Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV)

Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV)

Fahrplanverordnung (FPV)

Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmungen in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Sammelverordnung RöVE:

Verordnung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV)

Netzzugangsverordnung (NZV)

Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZGV)

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV)

Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)

Strassenverkehrskontrollverordnung und Verkehrsregelnverordnung

Schiffbauverordnung

Verordnung betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen

Vorgesehene Änderungen per 1. Januar 2010

Änderungen und Kommentar im Wortlaut

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage			
Übersicht über die tangierten Verordnungen			
Überblick über ausschlaggebende Erneuerungen im Rahmen der Verord- nungsanpassungen von RöVE			
3.1 Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)	5		
3.2 Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV)	5		
3.3 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)	5		
3.4 Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)	6		
3.5 Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV)			
3.6 Fahrplanverordnung (FPV)	7		
3.7 Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmungen in besonderen und ausserordentlichen Lagen	8		
3.8 Sammelverordnung RöVE:	8		
4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Verordnungsänderungen	9		
4.1 Gesamtwirtschaftliche Auswirkung	9		
4.2 Auswirkungen auf verschiedene Gesellschaftsgruppen	9		
4.3 Vorteile für Bürgerinnen und Bürger	9		
Anhang Anhörungsbericht: Erläuterungen und Verordnungen			

1 Ausgangslage

Die eidgenössischen Räte haben im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (BBI 2007 2681) am 20. März 2009 folgenden Erlass verabschiedet:

Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen aufgrund der Bahnreform 2, (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr).

Diese neu erlassene bzw. revidierte Gesetze haben zur Folge, dass auch die betroffenen Verordnungen anzupassen oder neu zu erstellen sind.

2 Übersicht über die tangierten Verordnungen

An dieser Stelle werden Vorschläge zur Änderung der bereits bestehenden Verordnungen und die neu erstellten Verordnungen unterbreitet:

Im Rahmen der Sicherheit wurde eine Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV) und über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV) erstellt.

Die Verordnungsanpassungen im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr haben zur Folge, dass die Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (ADFV) nun in zwei Verordnungen aufgeteilt wurde, Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) und Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV).

Die Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (VPK) wurde totalrevidiert, dabei die Transportverordnung (TV) integriert und heisst nun Verordnung über die Personenbeförderung (VPB).

Die weiteren Änderungsvorschläge der Verordnungsanpassungen im Rahmen von RöVE sind Teilrevisionen der bereits bestehenden Verordnungen, welche durch RöVE tangiert werden.

Zur Übersicht der angepassten und neu erstellten Verordnungen siehe nachstehende Tabelle.

Die Änderungsvorschläge zu weiteren Verordnungen werden im Rahmen separater Berichte zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

Übersicht über den Ort der Regelung der wichtigsten Änderungen von RöVE

nhalt	heute	RöVE	
	Ge-		
	setz/Verord- nung	Gesetz	Verordnung
Zulassung sicherheitsrelevantes Personal (u.a. Triebfahrzeugführende),	EBG, EBV	EBG	STEBV (neu)
Grenzwerte Alkohol- und Drogen- konsum			
Videoüberwachung	EBG bzw. VüV-SBB	EBG, PBG (neu)	VüV-öV (neu)
Personenbeförderung (Konzession, Tarife, Transportpflicht, grenz- überschreitender Verkehr) + Reisegepäck	VPK, TV	PBG (neu)	VPB (Totalrevision)
Abgeltung regionaler Personenverkehr	ADFV	PBG (neu)	ARPV (neu)
Infrastrukturkonzession Infrastrukturfinanzierung	VKE, VUE ADFV	EBG	KFEV (neu)
Unter anderem:			Sammelverordnung:
Datenerhebung Sicherheitsbescheinigungen, Netzzugangsbewilligungen	EBG EBG	EBG EBG	EBV (Teilrevision) NZV (Teilrevision)
Arbeitszeitgesetz: Änderungen Strassentransport (Zulassung, Lizenzen)	AZGV PBG/STUV	AZG STUG (neu EBG, PBG	AZGV(Teilrevision) STUV (Teilrevision)

3 Überblick über ausschlaggebende Erneuerungen im Rahmen der Verordnungsanpassungen von RöVE

Im Folgenden werden ausschlaggebende Erneuerungen im Rahmen der Verordnungsanpassungen von RöVE aufgezeigt. Die spezifische Anpassungen und Erläuterungen zu den Verordnungen sind im Anhang für jede Verordnung einzeln aufgeführt.

3.1 Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV)

Die Bestimmungen über die Anforderungen und die Zulassung des sicherheitsrelevanten Personals waren bis anhin teilweise in der EBV geregelt. Jedoch waren die bisherigen gesetzlichen Grundlagen für die VTE ungenügend. Nachdem nun die Bestimmungen über das sicherheitsrelevante Personal erweitert und überdies Grenzwerte für den Alkohol- und Drogenkonsum eingeführt werden, macht es Sinn für die Bestimmungen über das Personal eine separate Verordnung vorzusehen. Damit wird die EBV von Regelungen über das Personal entlastet. Überdies werden einige Bestimmungen in der VTE in die STEBV übernommen.

Für die Bestimmungen für die Dienstunfähigkeit bei sicherheitsrelevantem Personal wurde die bereits bestehende Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) herangezogen, damit eine Kongruenz beim Vorgehen zwischen Strasse und Schiene besteht. Ein Mehraufwand ist für das BAV nicht zu erwarten.

3.2 Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-öV)

Die Videoüberwachungsverordnung SBB (VüV-SBB), welche bis anhin nur für die SBB galt, gilt neu für alle Infrastrukturanlagen und Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs. Die Verordnung beinhaltet mit, dass die aufgezeichneten Bildsignale, welche personenbezogene Daten enthalten, gegen unbefugtes Bearbeiten zu schützen sind, und wenn die Bildsignale personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur gestützt auf eine richterliche Verfügung im Rahmen von straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren herausgegeben werden.

Mit einem Mehraufwand für die TU wird nicht gerechnet.

3.3 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Die Verordnung über die Personenbeförderung enthält Ausführungsbestimmungen zum neuen Bundesgesetz über die Personenbeförderung und regelt die Erteilung der Transportrechte mittels Konzessionen und kantonaler Bewilligungen im Binnenverkehr sowie mittels eidgenössischen Bewilligungen im ausschliesslich grenzüberschreitenden Verkehr. Die Verordnung regelt, welche Personenbeförderungsarten dem Personenbeförderungsregal unterstehen sowie, welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit die Transportrechte erteilt werden können.

Die Verordnung übernimmt die bewährten Verfahren, die Struktur erfährt Vereinfachungen und wo erforderlich, werden kleinere Anpassungen vorgenommen. Im Binnenverkehr wird eine Liberalisierung vorgeschlagen. Demnach sollen grundsätzlich Fahrten mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung dazu bestimmt und geeignet sind, nicht mehr als neun

Personen, einschliesslich des Fahrers zu befördern, vom Personenbeförderungsregal ausgenommen werden. Zudem wird die Erteilung von Gebietskonzessionen und - Bewilligungen restriktiver und präziser geregelt. Im grenzüberschreitenden Verkehr werden grundsätzlich die heutigen Bestimmungen übernommen.

Die vorgeschlagenen kleineren Änderungen bzw. Ergänzungen basieren auf den langjährigen Praxiserfahrungen und führen zu keinen grundlegenden Neuerungen sondern lediglich zu einer Optimierung der Verfahren sowie einer Stärkung der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen. Dadurch, dass einige Beförderungsarten neu vom Personenbeförderungsregal ausgenommen werden, d.h. sie können grundsätzlich ohne Konzession und ohne kantonale Bewilligung durchgeführt werden, wird der administrative Aufwand verringert für die Transportunternehmen, wie auch für Bund und Kanton. Durch die klar definierten Kriterien für die Erteilung von Gebietskonzessionen und -Bewilligungen wird die Rechtssicherheit betr. des erforderlichen Verfahrens gefördert und die Koordination mit allfälligen Ausschreibungsverfahren vereinfacht.

Die VPB erhält im Sinne von Ausführungsbestimmungen auch Bestimmungen, die den Transport von Personen (Transportvertrag) und Gepäck betreffen und die heute in der Transportverordnung zu finden waren. Zudem regelt die VPB auch, inwiefern der direkte Verkehr angeboten werden muss. Neu ist der direkte Verkehr auch im Ortsverkehr anzubieten, wenn er technisch umsetzbar und wirtschaftlich tragbar ist sowie einen zentralen Nutzen für die Reisenden bringt.

Die heute gültige Verordnung über die Personenbeförderungskonzession (SR 744.11) sowie die Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr (SR 742.401) werden durch die neuen Verordnung über die Personenbeförderung abgelöst. Der Güterverkehr ist aus der Transportverordnung herausgelöst und neu in der Gütertransportverordnung (GüTV) geregelt.

3.4 Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Mit der Umsetzung der Bahnreform 1 (1999) wurde die rechnerische und organisatorische Trennung von Infrastruktur und Verkehr vorgenommen. Mit der Auftrennung der bisherigen Verordnung über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (ADFV) in die KFEV und die ARPV wird die Trennung von Infrastruktur und Verkehr nun auch auf Verordnungsstufe umgesetzt. Die ARPV regelt somit neu ausschliesslich die Abgeltung der ungedeckten Kosten und die Finanzhilfen des regionalen Personenverkehrs.

Die wichtigste Änderung gegenüber der ADFV betrifft die Einführung eines zweijährigen Bestellverfahrens. Das Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr wird künftig nur noch alle zwei Jahre für eine ganze Fahrplanperiode durchgeführt. Damit soll der Aufwand für die Transportunternehmen aber auch für die Besteller - Bund und Kantone - reduziert werden. Die eingesparten Ressourcen der Besteller sollen zur vertieften Prüfung der Offerten mittels des neuen Kennzahlensystems eingesetzt werden. Nebst den finanziellen Kennzahlen wird neu auch die Qualität der Leistungserbringung erhoben und bei der Prüfung der Offerten berücksichtigt. Kennzahlen und Qualität bilden die Basis für Zielvereinbarungen und allenfalls Bonus-Malus-Systeme. Das BAV verspricht sich davon eine weitere Erhöhung der Effizienz der Transportunternehmen. Mit der im PBG eingeführten Möglichkeit für die Transportunternehmen, über im regionalen Personenverkehr erzielte Gewinne teilweise frei verfügen zu können, werden die Anreize für die Transportunternehmen, die Leistungen möglichst wirtschaftlich zu erbringen, erhöht. Zielvereinbarungen und Bonus-Malus-Systeme stellen sicher, dass dies nicht zu Lasten der Benutzer geht.

Die Bestimmungen der ADFV zum Bestellverfahren wurden weitgehend übernommen und soweit notwendig an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

Als neues Instrument der Finanzhilfen wird eine Staatsgarantie bei Betriebsmittelbeschaffung eingeführt. Nur noch in Ausnahmefällen werden dagegen Beiträge und unverzinsliche Darlehen für Investitionen gewährt. Neu möglich ist die Umwandlung oder Sistierung rückzahlbarer Darlehen.

3.5 Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV)

Mit der Aufteilung der Bestimmungen zur Finanzierung des Personenverkehrs und der Eisenbahn-Infrastruktur müssen auch die Verordnungsbestimmungen dementsprechend neu aufgestellt werden. Die KFEV regelt alle Aspekte der Infrastrukturfinanzierung (mit Ausnahme der Kantonsbeteiligung, siehe KAV) und der Infrastrukturkonzession. Ziel ist, die Finanzierung in ein umfassendes Controlling, einen Regelkreis einzubinden. Seit 1999 werden die Finanzierungsfragen der Leistungsvereinbarung Bund – SBB entsprechend abgehandelt. Das Controlling mit der SBB soll verbessert und die Grundzüge für alle Unternehmen vereinheitlicht werden. Selbstverständlich wird die Grösse des Unternehmens auf den Umfang des Controllings einen massgeblichen Einfluss haben. Der Rahmen, den die Verordnung setzt, kann dennoch einheitlich gestaltet werden. Der Controllingprozess soll Transparenz für die Besteller und eine Zielorientierung für die Infrastrukturbetreiberinnen bringen.

Für den Substanzerhalt soll in Zukunft vollständig auf die Finanzierung pro Zeiteinheit fokussiert werden anstelle der früheren Finanzierung pro Objekt. Das bedeutet, dass auch die Kantone ihre Gesetzgebung auf die Bestellung mittels Programmvereinbarungen statt Objektvereinbarungen ausrichten sollten. Die Verordnung lässt offen, wie lange die einzelne Zeiteinheit dauert. Für die SBB sind vier Jahre durch das SBB-Gesetz vorgegeben. Bei den Privatbahnen ist denkbar, für die Übergangszeit 2011-12 eine zweijährige Vereinbarung abzuschliessen.

Durch die Umstellung von einer Objektvereinbarung auf eine Programmvereinbarung und die Möglichkeit des Ausbaus der Zeiteinheiten, wird der administrative Aufwand für Bund, wie auch für die Transportunternehmen erheblich abgebaut.

3.6 Fahrplanverordnung (FPV)

Die Fahrplanverordnung regelt die Publikation der Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs. Die Publikation der Angebote ist ein wichtiges Element im System öV, denn nur ein dem Fahrgast bekanntes Angebot kann auch genutzt werden.

An der Fahrplanverordnung sind einige begriffliche Anpassungen notwendig, damit sie mit dem geänderten Konzessionsrecht übereinstimmt. Überdies soll bestärkt werden, dass möglichst wenig Fahrplanänderungen innerhalb eines Fahrplanjahres vorgenommen werden. Im speziellen wird bei den Betriebsunterbrechungen gefordert, dass vorhersehbare Betriebsunterbrechungen offiziell zu publizieren sind und auch bei unvorhersehbaren Ereignissen die Öffentlichkeit über Ersatzmassnahmen und die Wiederaufnahme des Betriebs zu informieren ist.

Unternehmen, welche nicht im engeren Sinn öffentlichen Verkehr anbieten (z.B. nur für Skifahrer zugängliche Sesselbahnen) können neu auf die offizielle Publikation der Fahrpläne verzichten. Zusätzlich müssen die Kantone nicht mehr die Fahrpläne auflegen, sondern können diese im Internet publizieren, was zu weniger Aufwand führt.

3.7 Verordnung über den Einsatz und die Aufgaben konzessionierter Transportunternehmungen in besonderen und ausserordentlichen Lagen

Generell werden in der Verordnung die heute zutreffenden Begriffe eingefügt. Neu ist im GüTG und PBG die Verpflichtung der TU öV sowie der Gütertransportunternehmen auf der Schiene und im Wasser, Transporte zugunsten von Bund und Kantonen vorrangig auszuführen und gegenüber früher, dies auch in besonderen Lagen; nicht nur in ausserordentlichen Lagen.

3.8 Sammelverordnung RöVE:

Verordnung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV)

Mit der Teilrevision der EBV wird unter anderem die Datenbearbeitung durch das BAV ermöglicht, welche zum Zweck der Verkehrsplanung streckenbezogene Daten von den Eisenbahnunternehmen erheben kann.

Netzzugangsverordnung (NZV)

Die NZV wird auf die bisherige Praxis des BAV bei der Erteilung der Sicherheitsbescheinigungen als auch der Netzzugangsbewilligungen angepasst. Zudem soll durch gewisse Feinjustierungen die Sicherheit im Netzzugang verbessert werden.

Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (AZGV) Neu werden jegliche Fahrten, die dem Personenbeförderungsregal unterstehen dem AZG unterstehen und die Jahresarbeitszeit generell eingeführt.

Durch die Einführung der Jahresarbeitszeit, entfällt für die Transportunternehmen der monatliche administrative Aufwand.

Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV)

Neu wird möglich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit einer Bürgschaft oder Bankgarantie einer oder mehrerer Banken oder Finanzinstituten nachgewiesen werden kann. Dies entspricht dem Vorschlag der europäischen Kommission vom 6. Juli 2007 (KOM 2007) 263, 2007/0098 COD

Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV)

Die gesetzlichen Grundlagen der Verordnung, nämlich das Eisenbahngesetz, das Personenbeförderungsgesetz und das Seilbahngesetz wurden aktualisiert. Nicht mehr Anwendung findet die Verordnung für den Schmalspurgüterverkehr.

Strassenverkehrskontrollverordnung und Verkehrsregelnverordnung

Es wird eingefügt, dass für die Lenker des konzessionierten und grenzüberschreitenden Personenverkehrs bezüglich der Blutalkoholkonzentration die gleichen Grenzwerte gelten, wie sie im Rahmen von Via sicura für den Berufsverkehr eingeführt werden.

Schiffbauverordnung

Die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung und Kontrolle der Personen für den Betrieb der Eisenbahnen gelten sinngemäss auch für die Besatzung der vom Bund konzessionierten Schifffahrtsunternehmen, soweit dies mit Rücksicht auf die Besonderheiten der Schiffe, ihres Betriebes und der Anlagen möglich ist.

Verordnung betreffend Einrichtung und Führung des Pfandbuches über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen

Es wird die Möglichkeit genutzt den Begriff "der ganzen Unternehmung" mit "dem Unterhalt" in Art. 7 Abs.1 zu ersetzen.

4 Volkswirtschaftliche Auswirkungen der Verordnungsänderungen

Spezifisch relevante volkswirtschaftliche Auswirkungen wurden bei den einzelnen Verordnungen bereits erläutert. Im Folgenden wird noch kurz generell auf die Auswirkungen der Verordnungsumsetzungen für die einzelnen Bezugsgruppen eingegangen.

4.1 Gesamtwirtschaftliche Auswirkung

Die Konsolidierung der bisherigen Reformen für den öffentlichen Verkehr dient der Effizienzsteigerung und damit auch der längerfristigen Sicherung einer angemessenen Grundversorgung mit Dienstleistungen des Personenverkehrs in der Schweiz. Die Effizienzsteigerungen im öffentlichen Verkehr ermöglichen zudem ein verbessertes Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Einsatz der öffentlichen Mittel. Damit wird dem finanzpolitischen Ziel der Konsolidierung des Bundeshaushaltes Rechnung getragen.

4.2 Auswirkungen auf verschiedene Gesellschaftsgruppen

Von der Vorlage sind vor allem die Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr betroffen. Insgesamt ermöglichen die Massnahmen einen verstärkten Wettbewerb im öffentlichen Verkehr, ohne die bestehenden Unternehmen quasi schutzlos einem «freien Markt» auszuliefern.

4.3 Vorteile für Bürgerinnen und Bürger

Neben den Transportunternehmen sind insbesondere die Bürgerinnen und Bürger von der Reform betroffen. Sie werden voraussichtlich von Angebotsverbesserungen und einer besseren Qualität profitieren.

Die Änderungen in der Rollmaterialfinanzierung dürften diesen Bereich für die Banken als neues Betätigungsfeld attraktiver machen.